|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0156 |
| Titel | Soziale Musikschule Zürich (Aufhebung des Staatsbeitrags) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 76–77 |

[*p. 76*] 1. Entwicklung

Die Soziale Musikschule Zürich wird von einem seit 1954 bestehenden Verein mit dem Zweck getragen, Kindern von materiell weniger gut gestellten Eltern eine Musikausbildung zu ermöglichen. Sie hat sich in erfreulicher Weise entwickelt. Dem sozialen Charakter der Schule entsprechend hat die Stadt Zürich, die am Fortbestand einer solchen Schule auf städtischem Gebiet in erster Linie interessiert ist, diese Institution seit ihrer Gründung finanziell unterstützt. Bis 1967 leistete sie der Schule einen festen jährlichen Beitrag, und bis 1991 richtete sie der Sozialen Musikschule eine Defizitgarantie aus, deren Höchstbeitrag jährlich der Teuerung angepasst wurde. Seit diesem Zeitpunkt beträgt die Defizitgarantie der Stadt Zürich jährlich Fr. 500000.

2. Entwicklung der Staatsbeiträge

Der Kanton unterstützt die Soziale Musikschule seit 1963, anfangs in Form einer Defizitgarantie auf die Dauer von drei Jahren im Betrag von jährlich Fr. 10000 (RRB Nr. 3795/1962) und seit 1966 durch einen festen Staatsbeitrag in gleicher Höhe (RRB Nr. 2251/1965). Mit Beschlüssen des Regierungsrates wurde der Staatsbeitrag wie folgt erhöht:

- Nr. 2944/1968 auf Fr. 15 000

- Nr. 4901/1971 auf Fr. 25 000 - Nr. 4407/1975 auf Fr. 35 000

- Nr. 1546/1986 auf Fr. 50000

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3714/1992 die Soziale Musikschule Zürich im Sinne von § 273 des Unterrichtsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1993 als beitragsberechtigt anerkannt.

3. Sparmassnahmen

Im Rahmen der Budgetrichtlinien 1994 und der Massnahmen zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts bis 1996 ordnete der Regierungsrat einschneidende Sparmassnahmen in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken an, die auch die Änderung verschiedener Rechtsgrundlagen durch die zuständigen Behörden notwendig machen. // [*p. 77*]

Nachdem der Regierungsrat die Voranschlagsrichtlinien 1994 bereinigt hatte und alle Direktionen ihre Sparmassnahmen zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts bis 1996 vorgelegt hatten, wurde die Erziehungsdirektion mit RRB Nr. 3277/1993 beauftragt, die Massnahmen für die Aufhebung der bisherigen Subvention nicht nur an die Jugendmusikschulen, sondern auch an die Soziale Musikschule Zürich auf das Rechnungsjahr 1995 vorzubereiten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlags 1994 war in Erwägung gezogen worden, den Staatsbeitrag an die Soziale Musikschule Zürich bereits ab 1994 aufzuheben. Um der Musikschule mehr Zeit für die Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der Aufhebung der Subvention zu gewähren, konnte diese Massnahme um ein Jahr hinausgeschoben werden. Dies wurde der Sozialen Musikschule mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 mitgeteilt.

4. Volksinitiative der Jugendmusikschulen

Die Jugendmusikschulen des Kantons Zürich haben eine Volksinitiative lanciert, die den Kanton dazu verpflichten soll, weiterhin Subventionen auszurichten. Die Initianten wollen auch, dass eine kostengünstige musikalische Erziehung als wichtiger Bestandteil der Schulerziehung anerkannt wird. Die Unterschriftensammlung hat begonnen.

5. Finanzielle Erwägungen

Der Staatsbeitrag an die Soziale Musikschule Zürich deckt zurzeit noch 6% der Gesamtaufwendungen. Damit kann von einer Bagatellsubvention gesprochen werden, die von der Stadt Zürich sowie den Eltern der Kinder ausgeglichen werden kann. Die Aufhebung der Subventionen an die Soziale Musikschule Zürich trägt dazu bei, dass der Voranschlag 1995 um Fr. 50000 entlastet und das Ziel des Haushaltsanierungsplans 1996 erreicht werden kann.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit RRB Nrn. 1546/1986 und 3714/1992 gewährte Subvention an die Soziale Musikschule Zürich (Konto 2900.01.3640.604) wird ab 1. Januar 1995 aufgehoben.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Soziale Musikschule Zürich (Präsidentin: Stadträtin Dr. E. Lieberherr, Amtshaus Helvetiaplatz, Postfach, 8026 Zürich), die Vereinigung der Jugendmusikschulen des Kantons Zürich (Präsident: Walter Suter, Kurlistrasse 81, 8404 Winterthur), den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens, des Innern und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]